JOHANNITER

GROBENTWURF EINES HANDSCHRIFTLICHEN EINZELTESTAMENTS

1 Mein Testament

Ich, _____,
[Vor-/Nachname, aktuelle Adresse]

geboren am _____,
[Geburtsdatum]

treffe für den Fall meines Todes folgende Regelungen:

2 Ich widerrufe alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

3 Als Erben/-in zu _____ %
[Prozentsatz]

4 bestimme ich _____.
[Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation]

5 Ich vermache _____
[Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation]

aus meinem Nachlass _____.
[konkret bezeichneter Gegenstand oder Quote mit konkret bezeichneter Bezugsgröße]

_____
[Ort und Datum]

_____
[Unterschrift]

ANMERKUNGEN

1. Der gesamte Text eines handschriftlichen Testaments ist von Anfang bis Ende mit eigener Hand zu schreiben und am Ende – nach der Angabe von Ort und Datum – zu unterschreiben. Verweise auf nicht handschriftliche Anlagen und ähnliches sind formunwirksam.

   Sinnvoll ist eine eindeutige Überschrift wie „Mein Testament" oder „Mein letzter Wille" und ein Einstiegssatz, mit dem Sie sagen, wer Sie sind und was Sie regeln wollen.

2. Wenn frühere Testamente (= „Verfügungen von Todes wegen") geändert werden sollen, sollte deutlich gemacht werden, dass das neue Testament frühere Testamente vollständig ersetzen soll und frühere Testamente widerrufen werden.

   ACHTUNG: Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge können nicht ohne weiteres oder gar nicht einseitig widerrufen werden. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.

3. Ein Alleinerbe bzw. eine Alleinerbin erhält den Nachlass zu 100 %. Wenn mehrere Personen/Organisationen Erbe oder Erbin werden sollen, muss die Summe ihrer Erbquoten 100 % ergeben. Die erbende Person muss sich nach dem Gesetz um die gesamte Abwicklung des Nachlasses kümmern, also um die Auflösung des Haushalts und von Verträgen des Verstorbenen sowie die Erfüllung von Vermächtnissen (siehe Anmerkung 5), Bankangelegenheiten und vieles mehr.

   ACHTUNG: Es muss immer mindestens eine erbende Person geben. Diese Person übernimmt alle Rechte und Pflichten des Nachlasses.

4. Begünstigte Personen und Organisationen sollten immer mit vollem Namen und Adresse genannt werden. So vermeidet man Missverständnisse. Bei einem eingetragenen Verein gehören die Vereinsregisterdaten dazu.

5. Soll(en) die erbende(n) Person(en) einen Teil des Nachlasses an eine/mehrere andere Person(en)/Organisation(en) abgeben, ist das ein Vermächtnis. Mit einem Vermächtnis können eine oder mehrere Person(en)/Organisation(en) begünstigt werden, die nicht die Stellung und Aufgaben von Erben oder Erbinnen (siehe Anmerkung 3) haben sollen.

   Ein Vermächtnis kann sich auf einen konkreten Gegenstand wie ein Erinnerungsstück, ein Bankkonto, eine Immobilie etc. oder auch auf eine Quote am Nachlass (oder auf eine Quote an einem Teil des Nachlasses, z.B. 10 % des Bankvermögens) beziehen.

HINWEISE

Dieser Grobentwurf ist nicht umfassend und abschließend und ersetzt keine rechtliche Beratung. Insbesondere bei

- der Erstellung eines Testaments eines/einer oder beider Ehe-/eingetragenen Lebenspartner(s)/-in(nen),
- fehlender deutscher Staatsangehörigkeit oder möglichem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (aktuell oder später) oder Auslandsvermögen,
- gesellschaftsrechtlich gebundenem Vermögen,
- der Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen,
- komplexeren Familien- und/oder Vermögensverhältnissen oder anspruchsvolleren Regelungswünschen

sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen.

Damit Ihr handschriftliches Testament nicht übersehen wird oder abhandenkommt, bietet es sich an, das Originaltestament beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Die Kosten liegen bei einmalig ca. 100 €.

KONTAKT & SERVICE

Sie haben weitergehende Fragen?

Sie überlegen, der Johanniter-Stiftung ein Vermächtnis zu hinterlassen oder sie als Erbin einzusetzen? Lernen Sie uns und unsere Arbeit gerne in einem persönlichen Gespräch kennen. Wir begleiten Sie bei Ihren Fragen rund um das Vererben und zeigen Ihnen Möglichkeiten auf, wie Ihr Vermögen über Ihr eigenes Leben hinaus Gutes bewirken kann.

Mit unserem juristischen Netzwerk können wir uns kompetent um alle Nachlassangelegenheiten kümmern. Damit an alles gedacht und alles nach Ihren Wünschen juristisch treffend formuliert ist, sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen.

Falls Sie die Johanniter-Stiftung begünstigen möchten, freuen wir uns, wenn Sie Kontakt zu uns aufnehmen. So können wir Ihre Vorstellungen besprechen und Ihre Wünsche später bestmöglich umsetzen.



Johanniter-Stiftung
Andrea Schröder
Geschäftsführerin
030 230 99 70-243
0151 72489677

schroeder@johanniter-stiftung.de
www.johanniter-stiftung.de

Die Johanniter-Stiftung ist Teilnehmer des NACHLASS-PORTALS, eines Zusammenschlusses gemeinnütziger Organisationen mit juristisch geprüften Serviceangeboten zu Testamentsthemen.

Haftungsausschluss

Diese Formulierungshilfen stellen auszugsweise einige erbrechtliche Themen vor. Die Darstellungen sind nicht umfassend und abschließend und ersetzen keine rechtliche Beratung. Das NACHLASS-PORTAL, die teilnehmenden Organisationen, die Nachlass-Netzwerk gUG (haftungsbeschränkt) und Frau Dr. Cornelia Rump übernehmen mit diesen Formulierungshilfen keine Beratung und/oder Haftung gegenüber den Lesern/Nutzern und Dritten.

NACHLASS-NETZWERK gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
Wulfsdorfer Weg 78, 22926 Ahrensburg vertreten durch Christian Thiesen
Handelsregister: HRB 21241HL | Registergericht: Amtsgericht Lübeck

© 2020/2022 RAin Dr. Cornelia Rump